

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge : Besserung der ökonomischen Verhältnisse seit Beginn der Unterstützung

Autor(en): **Anderegg, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge. Besserung der ökonomischen Verhältnisse seit Beginn der Unterstützung.

Unter dem vorstehenden Titel erschien in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge, Nr. 6, Juni 1977, Seite 95/96, ein Auszug aus einem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 9. Juli 1976.

Die Publikation bedarf folgender Ergänzung:

Gemäss § 24 des zürcherischen Armengesetzes wird jemand unterstützt, der nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann.

Andererseits müssen Unterstützungen auch dann geleistet werden, wenn Vermögen vorhanden ist, das aber nicht liquid ist, d.h. nicht ohne weiteres zur Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse herangezogen werden kann. Es handelt sich dabei um vorschussweise Zahlungen, die dem Empfänger seinen Unterhalt sichern, bis das vorhandene Vermögen realisiert werden kann. Im vorliegenden Falle traf dies zu. Frau X ist Eigentümerin eines Ferienhauses, das nur mässig belastet ist. Die Fürsorgebehörde verlangte Sicherstellung der Auslagen mittels einer unverzinslichen Grundpfandverschreibung, bzw. Anerkennung der Auslagen als Rückerstattungsschuld. Da Frau X sich weigerte, diesem Begehren nachzukommen, musste die Fürsorgebehörde Klage führen, und zwar in erster Instanz, gemäss § 40 Abs. 3 des Armengesetzes, beim Bezirksrat: "Über streitige öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Rückerstattung entscheidet auf Begehren der Armenpflege der Bezirksrat".

Grundsätzlich können Rückerstattungen erst verlangt werden, wenn sich die ökonomischen Verhältnisse des Unterstützten so weit gebessert haben, dass ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann (§ 40 Abs. 1 AG). Diese Bestimmung traf im vorliegenden Fall nicht zu. Es wurde von der Fürsorgebehörde auch nicht geltend gemacht, die Vermögensverhältnisse der Unterstützten hätten sich seit Beginn der Unterstützung gebessert. Es ging vielmehr um die Frage, ob jemand, der im Grunde genommen gar nicht armengenössig ist, verpflichtet werden kann, eine Rückerstattungsverpflichtung einzugehen bzw. eine Sicherstellung zu leisten. Es ist sehr bedauerlich, dass das Verwaltungsgericht sich mit diesem Problem nicht auseinandergesetzt hat. Sein Entscheid hat in allen interessierten Kreisen Erstaunen ausgelöst, verstösst er doch gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, indem jemand, der sein Vermögen in der vorliegenden Grössenordnung (ca. Fr. 50 000.—) in liquiden Mitteln angelegt hat, keine Hilfe der Öffentlichkeit beanspruchen kann.

Dr. K. Anderegg (Zürich)

Und eine Replik der Redaktion

Wir müssen richtigerweise vom Tatbestand ausgehen, wie er im Entscheid des Verwaltungsgerichtes festgehalten wird. Die Netto-Unterstützung betrug in der Zeit vom 10. März 1972 bis zum 2. Oktober 1973 Fr. 6005.—. Erst am 29. Oktober 1973 hat die Fürsorgebehörde dem Bezirksrat (erstinstanzliche Aufsichtsbehörde) das Begehren gestellt, den Hilfeempfänger zur Rückerstattung zu verpflichten. Der Bezirksrat hat dem Begehren entsprochen; Regierungsrat und Verwaltungsgericht haben das Begehren nicht geschützt. Sie gingen dabei vom Wortlaut des § 40 Abs. 1 zch. AG aus, wonach eine Rückerstattung nur zulässig ist, wenn sich die “ökonomischen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass ihm (dem Unterstützten) die Rückerstattung zugemutet werden kann.” Diese Voraussetzung war nicht erfüllt: Die Hypothekarschulden mussten von Fr. 28 300.— auf Fr. 31 000.— erhöht werden, und neues Vermögen ist nicht hinzugekommen.

Wenn nun behauptet wird, der veröffentlichte Entscheid verstosse gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, so muss dem entgegengehalten werden, dass wohl eher die Fürsorgebehörde, die trotz vorhandenem Vermögen materielle Hilfe gewährte, den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt hat: Sie hat in diesem Falle Unterstützung gewährt, obschon der Hilfeempfänger noch über eigene, jedoch illiquide Vermögenswerte verfügt hat. Erst etwa 18 Monate nach gewährter Unterstützung, nämlich am 29. Oktober 1973, wurde die Rückerstattung, resp. Sicherstellung der gewährten Hilfe verlangt. Aus der Sicht der Fürsorgebehörde mag es allerdings stossend sein, dass ihr kleiner Denkfehler, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf, zu solchen Konsequenzen geführt hat. Die speditive Gewährung einer materiellen Hilfe, die anfänglich offenbar an keine besonderen Bedingungen geknüpft worden ist, hat nun für die Behörde zu diesen undankbaren Konsequenzen geführt.

Mit der Kritik des Entscheides allein wird der Praxis für die Zukunft kaum geholfen sein. Wer noch über eigene Mittel verfügt, kann die öffentliche Fürsorge grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen. Sind diese eigenen Mittel illiquid, so ist jedoch eine sinnvolle Hilfe durchaus indiziert. Eine solche Hilfe wird ausschliesslich in der Form des Darlehens gewährt. Diese Hilfsmöglichkeit sollte zweifelsohne in neue Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze aufgenommen werden. Über die zu gewährende Hilfe wird ein Darlehensvertrag (mit einer vorläufigen Maximalsumme) abgeschlossen, in dem auch die Sicherheiten festgehalten werden, die der Darlehensnehmer zu leisten hat. Durch die Grundpfandverschreibung kann gemäss Art. 824 ZGB eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige oder bloss mögliche Forderung pfandrechtl. sichergestellt werden. Ist der Betrag der Forderung noch nicht bekannt, so muss ein Höchstbetrag angegeben werden, bis zu dem das Grundstück für alle Ansprüche des Gläubigers haftet (Art. 794 Abs. 2 ZGB). Dient der Darlehensvertrag als Ausweis für die Eintragung einer Grundpfandverschreibung im Grundbuch, so bedarf er der öffentlichen Beurkundung (vergl. Art. 18 und 19 Abs. 1 der eidg. Grundbuchverordnung). Mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, dass weder der Zürcher Regierungsrat noch das Verwaltungsgericht gegen ein solches Vorgehen irgendwelche Bedenken erheben könnten. *M.H.*